



Der Hessische Kultusminister

V A 3 - 424/702 - 94 --

Der Präsident der TH Darmstadt

Zur Sitzung des Ausschusses Org. u. For.

am 7. 11. 79 Anlage 3 3 / 7 9

Herrn  
Präsidenten der  
Technischen Hochschule  
6100 Darmstadt

62 WIESBADEN n 10. Okt. 1979  
Postfach 31 60  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel - Nr. 36 81  
Durchwahl: 3 68...../... 340

DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT	
Eing.: 15. OKT. 1979	
VP	K
Aktenzeichen	Anliegen

101670

Betr.: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 17.12.1976 - Az.: I B - 665 - 1 - 1 -  
sowie meine Zwischenbescheide vom 19.7.1977 und vom  
31.8.1978 - V A 3 - 424/702 - 80/-82 -

Im Hinblick auf § 61 HHG ist es notwendig, daß die vorgelegte Promotionsordnung neu gefaßt wird. Weiterhin sind Anpassungen an die EntschlieÙung der WRK zur Neuordnung der Promotion vom 27.4.1971 und an die Stellungnahme der KMK vom 21./22.11.1974 hierzu erforderlich. Dies wird bei den einzelnen Vorschriften der Promotionsordnung erläutert. - Die Promotionsordnung des Fachbereiches Humanmedizin der Justus Liebig-Universität vom 29.2.1979 (Amtsblatt S. 385) - im folgenden: Promotionsordnung Gießen - wurde aufgrund des § 61 HHG genehmigt. Auf sie wird verwiesen.

Zu den einzelnen Vorschriften der Promotionsordnung:

Zu § 1:

Zu Abs. 1 und zur Überschrift:

Die Promotionsordnung sollte auch in der Überschrift als "Allgemeine Bestimmungen" bezeichnet werden. Damit wird hervorgehoben, daß es sich um gemeinsame Bestimmungen im Sinne von § 16 HUG handelt.

Zu Abs. 2 Satz 2:

Die Vorschrift ist an § 61 Abs. 1 Satz 2 HHG anzupassen.

Zu § 2: Promotionsverfahren

Im Promotionsverfahren ist zu unterscheiden zwischen der Annahme als Doktorand und der Zulassung zur eigentlichen Prüfung (§ 61 Abs. 4 HHG). Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den beiden Abschnitten des Promotionsverfahrens sind unterschiedlich. Bei der Annahme als Doktorand sollte auch über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entschieden werden, die in § 6 aufgezählt sind (Ziff. 2 Buchstabe h) der KMK-Stellungnahme; § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung Gießen). Die Dissertation wird erst für die Zulassung der Prüfung verlangt.

Neben dem Promotionsverfahren mit Betreuung besteht ein Promotionsverfahren ohne Betreuung. Dieses Verfahren müÙte über die Vorschrift des § 10 Abs. 3 der Promotionsordnung hinaus ausgestaltet werden (§ 61 Abs. 4 Satz 4 HHG).

Zu § 3: PromotionsausschuÙ

Zu § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 und § 15: Die Zuständigkeiten sind zwischen dem Fachbereichsrat, dem PromotionsausschuÙ und der Prüfungskommission gemäß § 61 HHG und § 22 Abs. 3 HUG neu zu bestimmen. Der PromotionsausschuÙ entscheidet über die Annahme als Doktorand und über die Zulassung zur Prüfung ohne Dissertation (§ 61 Abs. 4 HHG). Er bestimmt den PrüfungsausschuÙ (§ 61 Abs. 5 Satz 1 HHG). Die Prüfungskommission (PrüfungsausschuÙ) bewertet die Promotionsleistungen (§ 61 Abs. 5 Satz 2 HHG); hieraus folgt, daß sie auch über die Annahme und Ablehnung der Dissertation entscheidet. § 61 HHG ist deshalb dahingehend zu ergänzen und zu präzisieren, daß der PromotionsausschuÙ über die Aufgabe nach § 61 Abs. 4 HHG hinaus im wesentlichen für Verfahrensangelegenheiten (Erläuterungen zu Ziff. 3 der WRK-EntschlieÙung) und damit für die Organisation der Promotion im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 5 HUG zuständig ist, während der Prüfungskommission die Entscheidung über die Promotionsleistungen (Ziff. 6.3 der WRK-EntschlieÙung; Ziff. 3 Buchstabe g) der KMK-Stellungnahme) und damit die Abnahme der Promotion im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 5 obliegt (vgl. auch § 63 Abs. 2 des

Gesetzentwurfes der Landesregierung (HHGE) - Landtagsdruck-  
sache 8/5749; § 2 Promotionsordnung Gießen.

Demnach müßte § 12 Abs. 1 dahingehend geändert werden, daß  
die Referenten die Dissertation nicht bewerten, sondern le-  
diglich die Note vorschlagen. Die gemäß § 13 dem Promotions-  
ausschuß übertragene Befugnis, über Annahme und Änderung der  
Dissertation zu entscheiden, ist von der Prüfungskommission  
wahrzunehmen. Demzufolge ist auch § 15 (Prüfungskommission  
bei mündlichen Prüfungen) zu ändern. Im Hinblick auf die er-  
weiterte Aufgabenstellung der Prüfungskommission sollen der  
Kommission neben den Referenten mindestens zwei weitere Mit-  
glieder angehören (Ziff. 6.3 der WRK-Entscheidung). Da die  
Professoren des promotionsführenden Fachbereichs gem. § 12  
Abs. 4 zu der ausgelegten Dissertation Sondergutachten er-  
statten können und diese Gutachten bei dem Beschluß über die  
Annahme der Dissertation berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 1),  
ist die Entscheidung über die Dissertation auf eine hinreichend  
breite Grundlage gestellt. Weiterhin müßten alle Befugnisse,  
die dem Fachbereichsrat obliegen (§§ 8,9 Abs. 1, 25 Abs. 3 und  
26 Abs. 1) - außer der Befugnis nach § 4 Abs. 2 - auf den Pro-  
motionsausschuß übertragen werden. In § 3 Abs. 1 müßte dann  
vorgeschrieben werden, daß Entscheidungen im Promotionsver-  
fahren - soweit nichts anderes bestimmt ist - vom Fachbereich  
durch den Promotionsausschuß und die Prüfungskommission ge-  
troffen werden.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2:

Für diese Vorschrift ist kein Raum. Die Zuständigkeit der Refe-  
renten zur Mitwirkung bei Entscheidungen ergibt sich aus § 13  
Abs. 1.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Student sollte ebenfalls vom Fachbereichsrat bestellt wer-  
den (entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 HUG).

Zu § 6: Einleitung des Promotionsverfahrens

Zu Abs. 1:

Siehe die obigen Bemerkungen zu § 2.

Zu Abs. 2:

Diese Vorschrift müßte sich auf das eigentliche Prüfungsverfah-  
ren beziehen.

Zu § 7: Zulassung zur Promotion

Zu Abs. 1:

Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 61 Abs. 1 Satz 2 HHG neu  
zu fassen. Müßten hier nicht auch die Zeugnisse über die Staats-  
prüfung erwähnt werden? Weiterhin ist aufzunehmen, daß hinsicht-  
lich der Gleichwertigkeit der Examina, die an wissenschaftlichen  
Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für  
die Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, die von der KMK  
und von der WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen maßgeblich  
sind.

Zu § 8: Zulassung zur Promotion in besonderen Fällen

Diese Vorschrift ist dem Verfahren über die Annahme als Doktorand  
zuzuordnen.

Zu Abs. 3:

An Stelle der bisherigen Fassung sollte darauf abgestellt werden,  
daß an Stelle des formellen Studienabschlusses ein anderer Nach-  
weis der für einen Studienabschluß erforderlichen Kenntnisse ge-  
führt wird, daß aus den bisherigen Leistungen die Befähigung zu  
selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist und daß die-  
se Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen (Ziff.  
2.4 der WRK-Entscheidung und Ziff. 2 Buchstaben a) und b) der  
KMK-Stellungnahme).

Zu § 9: Dissertation

Zu Abs. 1:

Ergänzend ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Dissertation vorzulegen, die aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden ist (§ 61 Abs. 3 Satz 3 HHG; § 8 Abs. 5 Promotionsordnung Gießen).

Es sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, die bestimmt, daß die Dissertation ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein kann. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Vorschrift über die Zulässigkeit von "Kumulativ-Dissertationen" einzufügen ist (§ 8 Abs. 4 Promotionsordnung Gießen); auf die Erläuterungen der WRK zu Ziff. 5.2 Satz 2 ff mache ich aufmerksam.

Zu § 10: Betreuung der Dissertation

Es sollte bestimmt werden, daß dem Antrag auf Annahme als Doktorand der Vorschlag für einen Betreuer mit dessen Stellungnahme beizufügen ist, daß jedoch der Antrag auch ohne diesen Vorschlag gestellt werden kann und sich der Promotionsausschuß in diesem Fall um einen Betreuer für den Antragsteller bemüht (§ 5 Abs. 1 und Abs. 8 der Promotionsordnung Gießen).

Zu § 11: Bestimmung der Referenten

Zu Abs. 5:

Der Doktorand sollte das Recht haben, einen Gutachter mit dessen Einwilligung zu bestellen, sofern die Arbeit an der Dissertation nicht bereits durch einen von ihm vorgeschlagenen Professor betreut wird (Ziff. 5.5 der WRK-Entscheidung und Nr. 2 Buchstabe f) der KMK-Stellungnahme).

Zu § 12: Gutachten

Zu Abs. 2:

Es sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach die Gutachten spätestens 3 Monate nach Zustellung der Arbeit an die

Gutachter vorliegen sollen (Ziff. 5.7 der WRK-Entscheidungen).

Zu Abs. 3:

Die Vorschrift ist dahingehend zu ergänzen, daß auch der Doktorand die Gutachten einsehen kann (Erläuterungen zu Ziff. 5.7 der WRK-Entscheidung; § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung Gießen). Dies dient auch der Vorbereitung der Disputation. Das in § 19 Abs. 2 festgelegte Recht auf Auskunft über die Gutachten ist nicht ausreichend.

Zu § 14: Mündliche Prüfung

Bei der Neufassung der Vorschrift ist zu berücksichtigen, daß im Falle des Nachweises eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums an die Stelle der mündlichen Prüfung die Disputation treten soll (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HHG).

Zu § 17: Disputation

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 61 Abs. 3 Satz 4 - 6 HHG neu zu fassen (vgl. auch § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung Gießen).

Zu § 21: Pflichtexemplare

Die Vorschrift ist den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen anzupassen (Erlaß vom 12.7.1977 - V A 4 - 424/o - 478 -; Amtsblatt S. 417 und Berichtigung S. 663). Für die Herstellung von Mikrofilm gilt der Erlaß vom 31.5.1978 - V A 4.2 - 424/o - 494 - über die "Technischen Richtlinien für die Herstellung von Dissertationen, die in Form von Mikrofilm veröffentlicht werden."

Zu § 23: Vollzug der Promotion

Ich teile nicht Ihre Ansicht, wonach sich die KMK in ihrer Stellungnahme vom 21./22.11.1974 der Ansicht der WRK ange-

geschlossen hat (Erläuterungen zu Ziff. 8.1), es sei ungerechtfertigt, die Übergabe der Promotionsurkunde vom Erscheinen der Arbeit abhängig zu machen. Der Halbsatz in der KMK-Stellungnahme, wonach "der Doktorand das Manuskript seiner Dissertation auf seine Kosten vervielfältigen lassen muß", ist mit dem Halbsatz verbunden, daß die KMK hinsichtlich des Druckzwanges für Dissertationen deshalb von den in der Anlage beigefügten Grundsätzen ausgehen wird. Vervielfältigung des Manuskriptes bedeutet deshalb Vervielfältigung (und Verbreitung) nach den Grundsätzen dieser Anlage. Diese Grundsätze stellen fest, daß die Verpflichtungen, die Dissertation zu verfassen und sie der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung darstellen. Eine Aushändigung der Promotionsurkunde ist somit erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare zulässig. - "Gewerblicher Verleger" kann im übrigen auch ein Universitätsinstitut sein, das eine Schriftenreihe verlegt.

Zu § 26: Nichtigkeit und Entzug einer Promotion

Zu Abs. 1 und 3:

Diese Vorschriften sind an die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Nr. 3 der Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade entscheidet nicht der Fachbereichsrat über die Entziehung, sondern ein Gremium, das sich aus dem Präsidenten und allen Dekanen zusammensetzt.

Zu § 27: Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion ist eine Angelegenheit der Fachbereiche, der Senat ist nicht zuständig (§ 22 Abs. 3 Satz 1 HUG).

Zu § 28: Übergangs- und Schlußbestimmungen

In Abs. 1 in Satz 2 müßte auf die Fassung der Promotionsordnung vom 25.2.1975 - Amtsblatt S. 236 - hingewiesen werden.

Änderungen der Promotionsordnung, die sich notwendigerweise aus den obigen Änderungsvorschlägen ergeben, bitte ich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Franck  
( Franck )